

Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass

B

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

Anlass
 Datum, Zeit Beginn: Ende:
 Ort der Veranstaltung
 Verantwortlicher: Tel.:
 (Adresse)
 Rechnungsempfänger:
 (Adresse)

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank
 Der Anlass ist ☐ öffentlich ☐ beschränkter Personenkreis
 (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglie-
 der, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: Uhr

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert? ☐ Ja ☐ Nein

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Ort, Datum Unterschrift des Verantwortlichen:

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt/nicht erteilt
☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank
2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr
3. Musik darf gespielt werden bis um Uhr
4. Auflagen und Bedingungen:
5. Gebühr Fr.
6. Verteiler
 - Gesuchsteller
 - Polizeistation Schänis
 - Gemeindepolizei Weesen
 - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Neue Industriestrasse 81, 9602 Bazenhaid
 - Kantonale Steuerverwaltung St. Gallen, Postfach, 9001 St. Gallen (bei Engagement ausl. Künstler/Sportler)
 - Akten
7. Versand am:
8. Beachten Sie bitte die Rechtsmittel auf der Rückseite

Gemeinderatskanzlei Weesen

Magnus Oeschger
 Gemeinderatsschreiber
 magnus.oeschger@weesen.ch

Politische Gemeinde Weesen
 Postfach 102 • Hauptstrasse 15 • 8872 Weesen
 Telefon 058 228 76 00 • Telefax 058 228 76 01
 www.weesen.ch

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

Patent für einen Anlass

Das Patent für einen Anlass wird gemäss Art. 14 GWG erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Patent mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank

Das Patent für einen Anlass wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt (Art. 15 Abs. 1 GWG). Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind (Art. 15 Abs. 2 GWG).

Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass

Die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden (Art. 19 GWG).

Pflichten des Patentinhabers

Die Pflichten des Patentinhabers sind in Art. 20 ff. GWG geregelt. Dem Patentinhaber obliegen namentlich folgende Pflichten:

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung (Art. 21 Abs. 1 GWG); er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 21 Abs. 2 Bst. a GWG).
- b) Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank hat **wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 22 Abs. 1 Bst. b GWG).
- c) Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a GWG). Er darf Betrunkenen und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 GWG). Ferner darf er gebrannte Wasser (Spirituosen [auch in verdünnter Form], Alcopops) nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgeben (Art. 22 Abs. 3 GWG).

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben (vgl. dazu die massgebenden Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung [SR 817] bzw. die Vorgaben des Kantonalen Amtes für Lebensmittelkontrolle).

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 044/485 66 66, www.suisa.ch

Plakate

- 1. An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.
- 2. Die Plakate dürfen nur mit Einverständnis des Grundeigentümers angebracht werden. Das Anschlagen von Plakaten an Bäumen, Strassenbeleuchtungen etc. ist untersagt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Weesen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.